

Allgemeine Geschäftsbedingungen für zusätzliche Angebote

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesundheitstouristischen Angebote der Klinik und für die Präventionsmaßnahmen der Gesetzlichen Krankenkassen, die die KURPARKKLINIK Dr. Lauterbach-Klinik GmbH anbietet und selber bzw. ihre jeweiligen beauftragten Geschäftspartner gegenüber dem Gast und sonstigen Vertragspartnern erbringt.
Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Zimmern, dem Verkauf von Speisen und Getränken, der Organisation von sonstigen Veranstaltungen und sonstigen Programmen, der Durchführung spezieller gesundheitsförderlicher Maßnahmen oder vergleichbarer Angebote sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Klinik und deren Geschäftspartner bzw. beauftragten Hotels.
- 1.2 Die KURPARKKLINIK Dr. Lauterbach-Klinik GmbH ist berechtigt seine Leistungen durch Dritte erfüllen zu lassen. Auch für die Unterbringung kann ein ortsansässiges Hotel beauftragt werden.
- 1.3 Zu beachten ist auch die Einhaltung der Hausordnungen und Vorgaben der Geschäftspartner bzw. der beauftragten Hotels. Deren Buchungs- und Stornobedingungen finden in der Regel keine Anwendungen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
Gültig sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Buchung der entsprechenden Angebote und Leistungen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Vertragspartner sind die KURPARKKLINIK Dr. Lauterbach-Klinik GmbH und der Gast. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die Klinik zustande.
Der KURPARKKLINIK Dr. Lauterbach-Klinik GmbH steht es frei, den Antrag schriftlich, mündlich, in Textform (E-Mail, Fax, Brief) oder schlüssig, durch Leistungserbringung, anzunehmen.
- 2.2 Die Unter- oder Weitervermietung oder die unentgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken ist nicht gestattet.

3. Zimmernutzung, Zimmerübergabe, Abreise

- 3.1 Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken.
- 3.2 Der Gast haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder Begleitpersonen verursacht werden.
- 3.3 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Nutzung bestimmter Zimmer. Sollten Zimmer im Haus nicht verfügbar sein, behält sich die Klinik das Recht vor, die Unterbringung in einem beauftragten Hotel im Ort vorzunehmen.
- 3.4 Am Anreisetag stehen dem Gast die Zimmer der Klinik ab 12:00 Uhr zur Verfügung.
Soweit eine Unterbringung in einem beauftragten Hotel erfolgt, stehen die gebuchten Zimmer dem Gast ab 15:00 Uhr zur Verfügung.
- 3.5 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der Klinik spätestens bis 09:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Die Zimmer im beauftragten Hotel sind bis spätestens 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Sollte der Gast das Zimmer über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus nutzen, behält sich die Klinik vor, aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 16:00 Uhr 50% des Logispreises in Rechnung zu stellen, ab 16:00 Uhr 100% des vollen Logispreises (Listenpreis). Dem Gast steht es frei nachzuweisen, dass der Klinik kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

4. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 4.1 Die Klinik und beauftragte Hotels sind verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 4.2 Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen und gebuchten weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der Klinik zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast direkt oder über die Klinik beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden.
- 4.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Die jeweiligen Beträge werden ihm gesondert in Rechnung gestellt bzw. gesondert ausgewiesen auf der Rechnung.
- 4.4 Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 120 Tage, so hat die Klinik das Recht Preiserhöhungen bis maximal 15% des Gesamtpreises vorzunehmen.
- 4.5 Nachträgliche Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen.
- 4.6 Die Klinik ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100% der gesamten Zahlungsverpflichtung des Gastes zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungstermine können im Vertrag festgehalten werden.
- 4.7 Sämtliche Forderungen der Klinik werden spätestens bei Abreise des Gastes fällig und sind, soweit nicht anders vereinbart, vor Ort zu erfüllen. Die Klinik ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes in der Klinik aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.
- 4.8 Die Rechnungen sind in Bar oder mit EC-Cash zu begleichen. Eine Rechnungserstellung und Zusendung mit eingeräumtem Zahlungsziel liegt im Ermessen der Geschäftsleitung der Klinik, dies stellt eine Ausnahme und Einzelfallentscheidung dar, und es besteht grundsätzlich kein Anspruch von Seiten des Gastes. Abweichende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich im Aufnahmevertrag festgehalten werden.
- 4.9 Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr berechnet werden, diese wird von der Klinik konkret und nachvollziehbar berechnet und dargestellt. Es werden nur Kosten berechnet, die tatsächlich durch die Mahnung anfallen und auf einen Maximalbetrag von 2,50 Euro pro Mahnung begrenzt sind. Rechnungen sind jedoch grundsätzlich sofort bar oder per EC-Cash zu zahlen.

5. Rücktritt, Stornierung, Reduzierung

- 5.1 Reservierungen des Gastes sind für beide Vertragspartner verbindlich.
- 5.2 Ist ein Rücktrittsrecht nicht zusätzlich im Vertrag vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt die Klinik einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält die Klinik den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.
- 5.3 Die Klinik hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann die Klinik den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren.
- 5.4 Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, folgende Anteile des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises für Übernachtung bzw. Gesamtpreis des Pauschalangebotes zu zahlen. Gültig ist dies für komplette Stornierungen und aber auch für Reduzierungen der Buchungen in Bezug auf Anzahl der anreisenden Personen, Zimmeranzahl oder Umfang der Leistungen.

- 5.4.1 Eine Anzahlung von 30% des Gesamtpreises ist bei Buchung fällig, diese wird bei anschließender Stornierung nicht zurückgezahlt.
- 5.4.2 75% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung zwischen 8 Tagen und 1 Tag vor Beginn des Leistungszeitraums der Klinik zugeht.
- 5.4.3 100% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung am Anreisetag der Klinik zugeht, oder bei „No Show bzw. nicht Anreise am Anreisetag.“
- Die Klinik hat keinen Anspruch, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung bis einschließlich 90 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums der Klinik zugehen.
- 5.5 Sofern die stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbracht werden, reduziert sich der Schadensersatz des Gastes um den Betrag, den diese Dritten für die stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum Entfallen des gesamten Schadensersatzes. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Zeitraum genau passt und für die neue Buchung noch keine separate Buchung vorliegt, zum Zeitpunkt der Stornierung.

6. Rücktritt / Kündigung der Klinik

- 6.1 Die Klinik ist nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag (§323 BGB) bzw. zur Kündigung des Vertrages (§314 BGB) berechtigt, wenn
- 6.1.1 der Gast eine fällige Leistung bzw. Vorauszahlung nicht innerhalb der genannten Frist erbringt
- 6.1.2 die Erfüllung des Vertrages wegen hoher Gewalt, Streik oder anderer von der Klinik nicht zu vertretende Umstände unmöglich ist
- 6.1.3 der Gast irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Daten macht
- 6.1.4 der Gast den Namen der Klinik mit werbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung gebraucht
- 6.1.5 vertragsgegenständliche Räume ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung der Klinik untervermietet werden
- 6.1.6 die Klinik begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Klinik in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- 6.2 Die Gäste müssen in der Lage sein sich selbstständig zu orientieren und alle Leistungen und Anwendungen selbstständig in Anspruch zu nehmen.
Es sind keine ärztlichen oder pflegerischen Leistungen in diesen Programmen enthalten. In begründeten Fällen behalten wir uns aus medizinischer Sicht ein Ablehnungsrecht vor.
- 6.3 Der berechtigte Rücktritt der Klinik begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
- 6.4 Wurden bereits Leistungen erbracht, werden diese bis zu dem Zeitpunkt des berechtigten Rücktritts abgerechnet, eventuelle Stornierungskosten die auf die Klinik umgelegt werden durch diesen Rücktritt z.B. von Drittenbiestern werden an den Gast weiter berechnet.

7. Haftung der Klinik, eingebrachte Gegenstände, Verjährung

- 7.1 Die Klinik haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- 7.2 Ausnahmsweise haftet die Klinik für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden,
- 7.2.1 die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen.
In diesem Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 7.2.2 Aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 7.3 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch die Klinik eingesetzten Unternehmen, Ihrer Subunternehmer und

- Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht bei arglistiger Täuschung oder arglistig verschwiegenen Fällen.
- 7.4 Der Gast ist dazu verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise, im Hotel anzuzeigen.
- 7.5 Für eingebrachte Gegenstände des Gastes gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§701 ff BGB.
- 7.6 Zurückgebliebene Sachen des Gastes werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Die Klinik bewahrt die Sachen 6 Monate auf.
- 7.7 Sämtliche Ansprüche des Gastes gegen die Klinik aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von den Anspruch begründeten Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

8. Zusätzliche Bestimmungen für Pauschalreisen

- 8.1 Besteht die Leistungspflicht der Klinik neben der Gewährung von Kost und Logis in der Organisation eines Freizeitprogrammes als entgeltliche Eigenleistung, so begründet dies einen sog. Pauschalreisevertrag. In diesem müssen die einzelnen Leistungen aufgliedert sein, jedoch müssen keine Einzelpreise aufgeschlüsselt werden.
- 8.2 Wegen Veränderungen, Abweichungen oder Reduzierungen einzelner Leistungen im Rahmen eines Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, kann der Gast keine Ansprüche geltend machen, wenn sie lediglich unerheblich sind oder durch gleichwertiges ersetzt werden.
- 8.3 Bei vermittelten Leistungen haftet die Klinik nicht für die Leistungserbringung durch fremde Leistungsträger oder Beförderungsunternehmen, sondern lediglich für die ordnungsgemäße Weitergabe der Informationen des Leistungsträgers an den Teilnehmer.
- 8.4 Bei einer Pauschalreise ist die Haftung der Klinik für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit die Klinik für einen dem Gast entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Erfüllungs- und Zahlungsort, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

- 9.1 Erfüllung- und Zahlungsort ist für beide Seiten der Sitz der Klinik
- 9.2 Es gilt deutsches Recht.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
- 9.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Webseite der Klinik einzusehen und die Gäste werden über die Zustimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert.
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.